

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Entspr. Verteiler

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

LBT

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Madeleine Martin
Durchwahl: 1090
E-Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 19. Dezember 2016

Sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stallpflicht bei Vogelgrippe.

Als Landestierschutzbeauftragte in Hessen sehe ich die allgemeine Stallpflicht äußerst kritisch. Sie führt bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Beeinträchtigungen und anhaltenden Leiden. Ob die allgemeine Stallpflicht, die ja auch vom hessischen Geflügelwirtschaftsverband massiv gefordert wurde, tatsächlich die Verbreitung der Vogelgrippe verhindert, erscheint mir zweifelhaft.

Es gibt Wissenschaftler, die nicht davon ausgehen, dass der Zug von Wildvögeln die letztliche Ursache für Ausbrüche von Geflügelgrippe in den intensiv gehaltenen Geflügelbeständen darstellt. Die Gründe, die von ihnen vorgebracht werden, sind bedenkenswert.

Fakt ist aber, dass zurzeit in der öffentlichen Einschätzung, auch im Falle der Geflügelgrippe, Tierseuchenrecht das Tierschutzrecht bricht. In dieser Debatte hat meine Stimme leider kein Gewicht. Die europäische Tierseuchenpolitik stuft Tierschutz eindeutig als „untergeordnet“ ein. Die in vielen Fällen übliche Massentötung gesunder Tiere statt des Einsatzes wirksamer Impfungen stehen da für sich und sind rein wirtschaftlichen Gründen (weltweite Handelbarkeit) geschuldet. Wie sehr aber diese Form der Tierseuchenpolitik verfehlt sein kann, hat in der Vergangenheit zum Beispiel die BSE Erkrankung traurig und eindrucksvoll bewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Madeleine Martin